

Gemeinde Much
Der Bürgermeister
-Wohngeldstelle-
Hauptstraße 57
53804 Much

Informationen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

notwendige Unterlagen zum Wohngeldantrag (Mietzuschuss)

- Grundantrag Wohngeld (Mietzuschuss)
- Mietbescheinigung (vom Vermieter ausgefüllt)
- Ergänzende Erklärung zum Wohngeldantrag gemäß Vordruck
- Nachweise über Einkommen
 - für jede Person, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezieht eine **Verdienstbescheinigung** gemäß Vordruck vom Arbeitgeber auszufüllen – bestehen bei einer Person 2 Beschäftigungsverhältnisse ist für jede Beschäftigung ein Vordruck vom Arbeitgeber auszufüllen
 - bei Bezug von Krankengeld aktuelle Bescheinigung der Krankenkasse (von der Krankenkasse auf dem Vordruck „Verdienstbescheinigung“ auszufüllen)
 - bei Rentenbezug der jeweils aktuelle Rentenbescheid, aus der die **Bruttorente** hervorgeht
 - über **sonstiges** vorhandenes **Einkommen** (z.B. Kindesunterhalt) sind entsprechende **Nachweise** vorzulegen (hierzu entnehmen Sie bitte weiteres aus dem beigegeführten **Merkblatt „Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Mietzuschuss)“**)
 - für Kinder ab 16 Jahre Schulbescheinigung beifügen

Den Wohngeldantrag reichen Sie bitte vollständig ein, damit zeitaufwändige Nachfragen vermieden werden können.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, können Sie sich gerne telefonisch oder persönlich an die Wohngeldsachbearbeiterin Frau Heller, Zimmer Nr. 3; Tel.: 02245/68 87; Email: daniela.heller@much.de wenden.

Persönlich erreichen Sie die Wohngeldstelle wie folgt:

- montags von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
- dienstags bis donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr
- freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Ihre Wohngeldstelle

Hinweise und Erläuterungen zum Wohngeld (Mietzuschuss)

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen!

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

einen **Antrag auf Mietzuschuss** können Sie stellen, wenn Sie Mieter/in bzw. Untermieter/in von Wohnraum sind oder wenn Sie Wohnraum als mietähnlich Nutzungsberechtigte(r) (z.B. Inhaber/in einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts) bewohnen. Eigentümer/innen von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sind antragsberechtigt, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Bei Wohnraum, der sich in einem auch gewerblich genutzten Gebäude befindet (Geschäftshaus bzw. gemischt genutzte Gebäude oder Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, die neben dem Wohnraum in solchem Umfang Geschäftsräume enthalten, dass nicht mehr von einem Eigenheim gesprochen werden kann), ist hingegen ein Antrag auf Lastenzuschuss mit einem anderen Formblatt (Antrag auf Wohngeld - Lastenzuschuss) zu stellen. Auch Bewohner/innen von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können Wohngeld beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger/innen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sowie Zuschuss für Auszubildende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

In diesem Falle ist ein Antrag auf Wohngeld abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen übernommen werden. Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind Sie bereits, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist.

Beziehen eine oder mehrere Personen Ihres Haushaltes keine der oben genannten Leistungen und wurden sie auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Leistung berücksichtigt, kann von derjenigen/demjenigen, die/der den Mietvertrag für den Wohnraum unterschrieben hat, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Keinen Wohngeldanspruch haben **allein stehende Auszubildende und Studierende**, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Berufsausbildungsbeihilfe, sog. BAB) haben oder im Falle eines Antrages hätten (auch dann, wenn die v.g. Leistungen nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet). Gleiches gilt für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (Sonderprogramm MobiPro-EU). Ein Wohngeldanspruch besteht hingegen, wenn die Leistungen der Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht hängt ab von

- dem Gesamteinkommen,

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete für Ihren Wohnraum.

Die **Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an Dritte (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser, für Haushaltsenergie, die Vergütung für eine Garage oder einen Stellplatz/ein Carport sowie die Vergütung für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste. Die Miete ist auch nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen zuschussfähig, die sich nach Haushaltsgröße und Mietenstufe der Gemeinde richten.

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält daher eine Vielzahl von Fragen zu Ihrer Person, den Personen, die mit Ihnen zusammen wohnen, zum Wohnraum und dessen Mietkosten sowie zu Ihrem Einkommen. Beantworten Sie bitte die Fragen sorgfältig und vollständig. Zu bestimmten Angaben im Wohngeldantrag sind Unterlagen oder Nachweise erforderlich. Fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge oder fehlende Unterlagen verzögern die Bearbeitung.

Sollten Sie zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer Wohngeldbehörde. Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig, da es nur vom Beginn des Monats an gewährt werden kann, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Antragsformular:

Zu Frage 1 (Antragberechtigung)

Antragberechtigt ist in jedem Falle die-/derjenige, die/der den Mietvertrag/die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das gilt auch dann, wenn diese Person durch den Bezug einer oben genannten Transferleistung selbst kein Wohngeld bekommt. Haben mehrere haushaltsangehörige Personen (siehe unter 4) den Mietvertrag unterschrieben, wird vermutet, dass die Person, die den Antrag stellt, von den übrigen Haushaltsangehörigen als Wohngeldberechtigte/r bestimmt wurde. Wurde ein Antrag auf eine der oben genannten *Transferleistungen* abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag unter Vorlage des Ablehnungsbescheides vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Zu Frage 4 (Haushaltsangehörige)

Haushaltsangehörige sind die Antragstellerin/der Antragsteller (Wohngeldberechtigte/r) und folgende Personen, die mit der/ dem Wohngeldberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen:

- die/ der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte,
- die/ der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder; Eltern, Kinder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/Neffe des Ehegatten; Geschwister der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Voraussetzung ist, dass der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Maßgebliches Indiz für die Bestimmung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen

gen ist der gemeldete Hauptwohnsitz. Sofern der tatsächliche Lebensmittelpunkt in einer anderen Wohnung ist, ist dies besonders zu begründen bzw. glaubhaft zu machen.

Haushaltsmitglied kann nicht nur die Ehegattin/ der Ehegatte oder Lebenspartner/in, sondern auch die/ der Partner/in in sog. „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ sein. Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, sind die Wohngeldbehörden von Amts wegen verpflichtet (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X) zu prüfen, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Eine solche Gemeinschaft liegt bei Personen vor, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner/innen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/ des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z.B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/ eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Ausreichend ist nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist, dass dargelegt und nachgewiesen wird, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Zu Frage 9 (wohngeldrechtliches Einkommen)

Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Alle Einkünfte sind gewissenhaft anzugeben.** Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne - auch aus geringfügiger Beschäftigung -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einkünfte aus Untervermietung)
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder (soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen).

Bei **Einkünften aus selbstständiger Arbeit** sowie **Einkünften aus** Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der **Gewinn als Einkommen** zu berücksichtigen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- Versorgungsbezüge (z.B. Pensionen, Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Arbeitslohn, der von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- pauschal besteuerte Sachzuwendungen, sowie steuerfreie Zuwendungen der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers an eine Pensionskasse,
- steuerfreies Krankentagegeld,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),

- der Mietwert eigen genutzten Wohnraums im eigenen Mehrfamilienhaus,
- erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Verdienstausfallentschädigung, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhaltes für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, die mit der/ dem Pflegebedürftigen nicht in einem Haushalt leben,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sonderprogramm Mobi-Pro-EU),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Bezüge und Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen oder auch als Einmalbetrag) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen (auch aus dem Ausland; ausgenommen 6.540 € jährlich, sofern der Unterhalt als Ersatz für die Finanzierung einer Pflegeperson oder -kraft geleistet wird),
- freiwillige Geldleistungen von gemeinnützigen Organisationen sowie von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, die nicht vorrangig zum Unterhalt verpflichtet sind (z.B. Großeltern an ihre Enkel), sofern die Geldleistungen 480 € jährlich übersteigen,
- Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- ausländische Einkünfte,
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch einmaliges Einkommen, das Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z.B. Abfindungen, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä.) ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und **daher anzugeben**.

Das Jahreseinkommen ist durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Lohnabrechnung, Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommensteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge (bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 1.000 € im Jahr, bei Renteneinkünften 102 € im Jahr). Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bleiben 100 € je Person und Jahr anrechnungsfrei. **Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen/glaubhaft gemacht werden.** Bereits von der Agentur für Arbeit oder anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden. Für Kinder unter 14 Jahre können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 €, je Kind abgesetzt werden (Kontobeleg + Rechnung erforderlich). Ein Abzug von Erwerbsaufwendungen ist bei den genannten steuerfreien Einnahmen nur bei von der Arbeitgeberin/ vom Arbeitgeber pauschal besteuertem Arbeitslohn möglich.

Darüber hinaus wird für die **Entrichtung von Pflichtbeiträgen** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und von Steuern vom Einkommen ein erhöhter pauschaler Abzug von jeweils 10 % gewährt. (Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Beiträge zur Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte. Beiträge zur Unfallversicherung erhöhen den pauschalen Abzug nicht.) Laufende **Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen** oder ähnlichen Einrichtungen werden wie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder

gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen sollen, für den/die Beitragszahler/in oder deren/dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Behinderung und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht (z.B. bei Beamtinnen/Beamten, Empfänger/innen von Arbeitslosengeld).

Zu Frage 10 (Tod einer/ eines wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen)

Der **Tod einer/ eines wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen** ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsangehörigen wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

Zu Frage 14 (Unterhaltsverpflichtung)

Zum **Unterhalt verpflichtet** sind Ehepartner und Lebenspartner/innen untereinander sowie Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts wohnt und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzung: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehepartner/in oder Lebenspartner/in,
- bis zu 3.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Zu Frage 15 (Freibeträge)

Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.800 € abgesetzt. „Häuslich“ ist dabei wörtlich zu sehen. Häuslich pflegebedürftig ist demnach nicht, wer stationär (im Heim) untergebracht ist. Bei **Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten** i.S. des Bundesentschädigungsgesetzes werden 750 € abgesetzt. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Zu den wichtigen Hinweisen auf der letzten Seite:

Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und **bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Beachte: Für zu Unrecht geleistetes Wohngeld haften die volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder gesamtschuldnerisch.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde

Aufstellung von in Betracht kommenden Unterlagen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- a) bei Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern: Verdienstbescheinigung aus nichtselbstständiger Arbeit aller im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweis über Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Elterngeld usw.).
- b) Bei Rentnerinnen/Rentnern: Rentenbescheid mit den letzten Rentenanpassungsmitteilungen.
- c) Bei Einkommensteuerpflichtigen: Letzter Einkommensteuerbescheid /Vorauszahlungsbescheid/letzte Einkommensteuererklärung (mit allen Anlagen).
- d) Bei Selbständigen: Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr.
- e) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfängerin/Empfänger der Leistungen.
- f) Bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld.
- g) Bei Empfängerinnen/Empfängern von Transferleistungen: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen.
- h) Bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Unterhaltsberechtigten und den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Ausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Schule); s. gesonderte Anlage „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“.
- i) Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 SGB IX oder Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt.
- j) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten: Nachweis über die Zugehörigkeit.
- k) Zur Feststellung des pauschalen Abzugs: Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechen, ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, Rentenanpassungsmitteilungen, Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
- l) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung der Vermieterin/des Vermieters.
- m) Mietquittungen.
- n) Erklärung der Vermieterin/des Vermieters über Mieterhöhungen.
- o) Nachweis über Untervermietung.

 - Immer wenn Sie dieses Zeichen sehen, benötigen wir einen Nachweis zu Ihren Angaben

☐ **Erstantrag**

☐ **Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZR)** (frühestens zwei Monate vor Ablauf des BWZR)

☐ **Erhöhungsantrag (bei Änderungen im laufenden BWZR)**

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

1 Antragstellende Person (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname) (Geburtsdatum) (Telefonnummer/E-Mail-Adresse)											
Stellung ☐ Selbständige(r) ☐ Beamter(in) ☐ Angestellte(r) ☐ Arbeiter(in) ☐ Rentner(in) im Beruf: ☐ Pensionär(in) ☐ Auszubildende(r) ☐ Student(in) ☐ Arbeitslose(r) ☐ Nichterwerbstätige(r) ! Lesen Sie bitte im Merkblatt die Erläuterungen zur Antragberechtigung!											
2 Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer)											
3 Geben Sie bitte die Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll:											
Name des Kreditinstituts						BIC					
IBAN											
Kontoinhaber(in): ☐ Antragstellende Person ☐ Ehepartner(in) oder ein anderes Haushaltsmitglied ☐ Vermieter(in) ☐ Bei Heimbewohnern: Sozialhilfeträger											
Name und Anschrift des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern er/sie nicht die antragstellende Person ist.											
4 Bildet der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, für alle Personen, die den Wohnraum bewohnen den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen? ☐ nein ☐ ja ! Lesen Sie bitte im Merkblatt die Erläuterungen, wer als haushaltsangehörige Person anzusehen ist! Wenn nein: Welche Person hat ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht im Haushalt?											
5 Ich bin ☐ Hauptmieter(in) ☐ Untermieter(in) ☐ Bewohner(in) einer Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus ☐ Heimbewohner(in) der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird.											
6 Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet? (bitte <u>Anlage</u> „Angaben des Vermieters zum Wohnraum oder ggf. Untervermietung“ bzw. entsprechende Nachweise über die Höhe der Miete <u>beifügen</u>) Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer											
Wie hoch ist die monatliche Miete/das Nutzungsentgelt für Ihren Wohnraum einschließlich Betriebskosten (z.B. für Heizung, Wasser, Kanal, Müll)										€	
7 Seit wann bewohnen Sie bzw. die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen?											
Tag Monat Jahr											
Haben Sie einen Teil Ihrer Wohnung einer anderen Person untervermietet oder kostenlos überlassen oder benutzt eine nicht zum Haushalt rechnende Person die Wohnung mit? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte fügen Sie die Anlage „Untervermietung“ bei.											
Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, wie viel m²?										m²	
8 Erhalten Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Wohngeld oder andere private oder öffentliche Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. von Verwandten, vom Arbeitgeber) für diese oder eine andere Wohnung ☐ nein ☐ ja oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, bitte entsprechende Nachweise beifügen.											

9	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 <u>alle</u> in der Wohnung wohnende Personen (auch Kinder) aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, für haushaltsangehörige Kinder auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabepaket. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. <u>Tragen Sie bitte alle Einkünfte</u> (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag <u>ein</u> (entsprechende Nachweise sind beizufügen). Zu den Einkünften zählen z.B. Gehalt/Lohn - auch Abfindungen/Einmalzahlungen, Renten aller Art, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt, Zinsen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG. Lesen Sie bitte im Merkblatt die Ausführungen zum wohngeldrechtlichen Einkommen!						
	(bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen) a) Familienname <u>und</u> Geburtsname b) Vorname <u>und</u> Geschlecht (m/w) c) Geburtsdatum d) Geburtsort e) Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) f) Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur antragstellenden Person g) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit h) Staatsangehörigkeit	Art der Einkünfte Bitte alle Einkünfte einzeln aufführen.	Höhe der monatlichen Einkünfte (brutto) und jährlichen Einmalzahlungen (brutto) in €	Werbungskosten/ Kinderbetreuungskosten Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.	Werden von den Einkünften Steuern gezahlt?	Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt?	Werden Beiträge zur Rentenversicherung /Lebensversicherung entrichtet?
1	2	3	4	5	6	7	8
Antragstellende Person	a)				ja nein	ja nein	ja nein
	b) ☐ m ☐ w				☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						
2. Person	a)				ja nein	ja nein	ja nein
	b) ☐ m ☐ w				☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						
3. Person	a)				ja nein	ja nein	ja nein
	b) ☐ m ☐ w				☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						

Anlage zum Wohngeldantrag für Haushalte mit mehr als 3 Personen

	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 <u>a l l e</u> in der Wohnung wohnende Personen (auch Kinder) aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, für haushaltsangehörige Kinder auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabe-paket. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. <u>Tragen Sie bitte alle Einkünfte</u> (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag <u>ein</u> (entsprechende Nachweise sind beizufügen). Zu den Einkünften zählen z.B. Gehalt/Lohn - auch Abfindungen/Einmalzahlungen, Renten aller Art, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt, Zinsen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG Lesen Sie bitte die Ausführungen im Merkblatt zum wohngeldrechtlichen Einkommen!						
	(bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen) a) Familienname <u>und</u> Geburtsname b) Vorname <u>und</u> Geschlecht (m/w) c) Geburtsdatum d) Geburtsort e) Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) f) Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur antragstellenden Person g) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit h) Staatsangehörigkeit	Art der Einkünfte Bitte alle Einkünfte einzeln aufführen.	Höhe der monatlichen Einkünfte (brutto) und jährlichen Einmalzahlungen (brutto) in €	Werbungskosten Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.	Werden von den Einkünften Steuern gezahlt?	Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt?	Werden Beiträge zur Rentenversicherung /Lebensversicherung entrichtet?
1	2	3	4	5	6	7	8
4. Person	a)				ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐
	b) ☐ m ☐ w						
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						
5. Person	a)				ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐
	b) ☐ m ☐ w						
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						
6. Person	a)				ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐
	b) ☐ m ☐ w						
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						

	In der nachfolgenden Tabelle sind von Ihnen in Spalte 2 a l l e in der Wohnung wohnende Personen (auch Kinder) aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Möglichkeit haben, für haushaltsangehörige Kinder auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu beantragen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.mkffi.nrw/das-bildungs-und-teilhabe-paket. Die Einkünfte/Einnahmen in Spalte 3 sind nur für die Personen anzugeben, die keine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen erhalten oder beantragt haben. Tragen Sie bitte alle Einkünfte (auch aus geringfügiger Beschäftigung) einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein (entsprechende Nachweise sind beizufügen). Zu den Einkünften zählen z.B. Gehalt/Lohn - auch Abfindungen/Einmalzahlungen, Renten aller Art, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbe, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhalt, Zinsen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Ausbildungsvergütung/-beihilfe oder BAföG Lesen Sie bitte die Ausführungen im Merkblatt zum wohngeldrechtlichen Einkommen!						
	(bitte in Buchstabennummerierung für jede Person eintragen) a) Familienname <u>und</u> Geburtsname b) Vorname <u>und</u> Geschlecht (m/w) c) Geburtsdatum d) Geburtsort e) Familienstand (ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, verwitwet) f) Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur antragstellenden Person g) zur Zeit ausgeübte Tätigkeit h) Staatsangehörigkeit	Art der Einkünfte Bitte alle Einkünfte einzeln aufführen.	Höhe der monatlichen Einkünfte (brutto) und jährlichen Einmalzahlungen (brutto) in €	Werbungskosten Wenn ja, bitte Art und Jahresbetrag in € eintragen.	Werden von den Einkünften Steuern gezahlt?	Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt?	Werden Beiträge zur Rentenversicherung / Lebensversicherung entrichtet?
1	2	3	4	5	6	7	8
7. Person	a)				ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐
	b) ☐ m ☐ w						
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						
8. Person	a)				ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐
	b) ☐ m ☐ w						
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						
9. Person	a)				ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐	ja nein ☐ ☐
	b) ☐ m ☐ w						
	c)						
	d)						
	e)						
	f)						
	g)						
	h)						

10	Ist eine Person, die zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Name(n): _____		
	Haben Sie die Wohnung nach dem Tode der haushaltsangehörigen Person gewechselt? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Haben Sie nach dem Tode der haushaltsangehörigen Person eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen? ☐ nein ☐ ja _____ (Datum)		
	Name(n): _____		
	! Lesen Sie bitte im Merkblatt die Erläuterungen zu verstorbenen wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen!		
11	Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, bei wem?	Name, Vorname _____ Name, Vorname _____	Ab wann? Datum _____ Datum _____
	Grund der Verringerung / Erhöhung?		
12	Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld gewährt wird? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja,	Anzahl der Kinder: _____ Wer ist die/der Kindergeldberechtigte? _____	
13	Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen beantragt oder wird eine dieser Leistungen bezogen oder wird noch über eine weitere Bewilligung oder Einstellung dieser Leistungen entschieden? ☐ nein ☐ ja		
	Wenn ja, dann bitte ankreuzen		
	☐ Arbeitslosengeld II (SGB II), ☐ Sozialgeld (SGB II), ☐ Grundsicherung (SGB XII), ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), ☐ Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG o.a.), ☐ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), ☐ Asylbewerberleistung, ☐ Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe SGB III), ☐ Kinderzuschlag, ☐ Rente, ☐ Unterhaltsvorschuss, ☐ Arbeitslosengeld I (SGB III)		
	Wenn ja, wer bezieht die Leistung oder hat sie beantragt: (Name; Vorname, Antragsdatum bzw. Bezugszeitraum)		

14	Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet? ☐ nein ☐ ja		
	(Wenn ja, füllen Sie bitte den Vordruck „Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungspflichten“ aus)		
	! Lesen Sie bitte die Hinweise zur Unterhaltsverpflichtung im Merkblatt sowie die weiteren Hinweise in dem Zusatzvordruck!		
15	Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:		
	(bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend und Nachweise beifügen)		
	a) schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	Name, Vorname _____	Name, Vorname _____
	b) häuslich pflegebedürftig (Nachweis: Pflegegeld, -zulage oder Merkzeichen „H“ im Schwerbehinderten-Ausweis)	Name, Vorname _____	Name, Vorname _____
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	Name, Vorname _____	Name, Vorname _____
	!Lesen Sie bitte die Ausführungen im Merkblatt zu Freibeträgen!		
16	Verfügen Sie oder andere unter Nr. 9 genannte Haushaltsmitglieder über Vermögen, das in der Summe den Wert von 60.000 € für das erste und 30.000 € je weiteres Haushaltsmitglied übersteigt?		
	(Als Vermögenswerte gelten insbesondere: Barvermögen, in- und ausländische Bank- und Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, auf Geld gerichtete Forderungen, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz, sonstige Immobilien, Grundstücke, sonstige Wertgegenstände.)		
	nein ☐ ja ☐ Wenn ja: Gesamtwert des Vermögens _____ €		
	Bitte angelegte Nachweise über das Vermögen beifügen!		

Wichtige Hinweise

4

- 17 Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können. Die Angaben zu Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse sind freiwillig.

Ich versichere, dass ich

- a) von anderen wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen bestimmt worden bin, den Wohngeldantrag zu stellen (§ 3 Abs. 3 WoGG),
- b) die Erläuterungen im Hinweisblatt zur Kenntnis genommen habe und dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 9 aufgeführten haushaltsangehörigen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung von Wohngeld erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für einen Auszug von zu meinem Haushalt rechnenden Personen und für einen Einzug von Personen, die einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen sowie für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 %. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;

- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn

- alle zum Haushalt rechnenden Personen aus der Wohnung, für die Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausgezogen sind (der Wohngeldbescheid wird dann vom Ersten des Monats bzw. bei Auszug zum Haushalt rechnenden Personen während eines Monats vom Ersten des nächsten Monats unwirksam). Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Für die neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- ich oder eine der zu meinem Haushalt rechnenden Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt hat oder eine dieser Leistungen bezieht.

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden;

Ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld ist zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erlassenen Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden (§§ 23 und 34 bis 36 WoGG). Die Daten werden anonymisiert für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet (§§ 34 bis 36 WoGG).

Die Wohngeldbehörde überprüft im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig,

ob für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt wurde

- zum Haushalt rechnende Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für haushaltsangehörige Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde;
- in welcher Höhe Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind;
- in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden,
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wird oder wurde, und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist,
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat (§ 33 Abs. 2 WoGG).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Ergänzende Erklärung zum Antrag auf Wohngeld

Ich erkläre, dass ich _____
(Name, Vorname)

1. berufstätig bin ☐ ja ☐ nein
2. sonstiges Einkommen, außer
dem nachgewiesenen erziele ☐ ja ☐ nein
3. folgende öffentliche bzw. private
Leistungen erhalten bzw. beantragt habe: ☐ ja ☐ nein
-

4. darüber informiert worden bin, dass Einkünfte gem. § 14 Wohngeldgesetz alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert sind, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.
5. Ich bestätige mit nachfolgender Unterschrift nochmals, dass ich im Antrag auf Wohngeld **sämtliche Einkünfte** der zu meinem Haushalt rechnenden Personen angegeben habe.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, auch nicht zu versteuernde Nebeneinkünfte, z.B. aus Heimarbeit, Putzstellen, Aushilfstätigkeiten und dgl. unaufgefordert der Wohngeldstelle zu melden.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mich durch Verschweigen von Einkünften ggfls. der Strafverfolgung aussetze und zu Unrecht bezogenes Wohngeld zurückzahlen muss.

6. Das Merkblatt **Hinweise zum Datenschutz** habe ich heute erhalten.

(Datum und Unterschrift)

Angaben des/der Vermieters/in zum Wohnraum

(Die Verpflichtung des/der Vermieters/in zur Auskunft ergibt sich aus § 23 Abs. 3 Wohnungsgesetz)

Es wird um Auskunft gebeten über die Wohnraumnutzung von:

Herrn/Frau/Familie	Name, Vorname
--------------------	---------------

wohnhaft in

PLZ, Ort Straße, Hausnummer	Anschrift
--------------------------------	-----------

1. Mit welchen Personen wurde der Mietvertrag für die Wohnung abgeschlossen?

Herrn/Frau/Familie	Name, Vorname
--------------------	---------------

2. Beginn des Mietverhältnisses:

am (Datum)

3. Welche Gesamtfläche hat die Wohnung?

m²

4. Die Miete/das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Betriebskosten (siehe Rückseite), Zuschläge u. ä. monatlich:

€

(Datum)

und wird in dieser Höhe seit dem _____ entrichtet.

In der Miete sind folgende Betriebskosten, Zuschläge u. ä. enthalten:

Heizkosten oder Kosten der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. _____ €

☐ bei Fernheizung hier zusätzlich ankreuzen

Kosten für die Erwärmung von Wasser oder Kosten der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Warmwasser ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. _____ €

☐ bei Fernwarmwasser hier zusätzlich ankreuzen

Vergütung für die Überlassung einer Garage ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. _____ €

Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes/Carports ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. _____ €

Kosten für Haushaltsenergie (ohne Allgemeinstrom) ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. _____ €

..... ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. _____ €

Werden von der Mieterin oder dem Mieter **neben der Miete** weitere Kosten/Gebühren (z.B. Müll-, Kabel-, Wasser/Abwassergebühren o.ä.) **an Dritte** (z.B. Stadtwerke) direkt gezahlt? Wenn ja, welche:

.....

5. Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt sie deshalb der Mietpreisbindung?

☐ nein
☐ ja, im Jahr: _____

6. Es bestehen Mietschulden in Höhe von: _____ € für den Zeitraum: _____

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 StGB).

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel: Vermieter/in bzw. Verwalter/in

§ 2 Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung **oder**
 - b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums **oder**
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a **oder**
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
5. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a **oder**
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a **oder**
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
 - a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, **oder**
 - b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, **oder**
 - c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
10. die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
11. die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
12. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
14. die Kosten für den Hauswart, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweiterleitung entstehen, **oder**
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
17. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

4	Die Arbeitnehmerin hat in der Zeit vom bis einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten		
☐ nein ☐ ja		In welcher Höhe EUR	
5	Wird sich das Einkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?		
☐ nein ☐ ja		Ab wann und in welcher Höhe monatlich? (Datum, EUR) 	
		Grund der Veränderung 	
6	Das Ausbildungsverhältnis des Auszubildenden hat begonnen am und endet am 		
Die Vergütung des Auszubildenden beträgt im			
1. Ausbildungsjahr		EUR	3. Ausbildungsjahr
2. Ausbildungsjahr		EUR	4. Ausbildungsjahr
Zu erwartendes Weihnachtsgeld		EUR	
Zu erwartendes Urlaubsgeld		EUR	
7	Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist krankenversichert bei		
Krankenkasse 			
8	Sie/Er war nach dem Zeitraum der Lohnfortzahlung noch arbeitsunfähig krank		
in der Zeit vom – bis		Tage	
Ist der dafür gezahlte Lohnausgleich (Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld) im Bruttoeinkommen enthalten?			
☐ nein ☐ ja		In welcher Höhe EUR	
9	Steuer- und Versicherungsleistungen		
Bei dem in Zeile 2 aufgeführten Einkommen			
- handelt es sich um einen vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Arbeitslohn		☐ nein ☐ ja	
- wurde/wurden vom Bruttoentgelt einbehalten und abgeführt			
a) die Lohnsteuer		☐ nein ☐ ja	
b) die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen		☐ nein ☐ ja	
c) die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen		☐ nein ☐ ja	
10	Zeiträume ohne Lohn/Gehaltsbezug (z.B. wg. unbezahlter Urlaub etc.) :		
Ich versichere, dass die v.g. Angaben vollständig und wahr sind. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.			
Ort, Datum		Stempel und Unterschrift des/r Arbeitgebers/in	Telefon / Fax/ E-Mail-Adresse

Wichtig!**Bei Bezug von Leistungen der Krankenkasse****► Nachweise vorlegen!**

Wenn Sie zurzeit Krankengeld oder Mutterschaftsgeld beziehen oder in den letzten 12 Monaten bezogen haben, lassen Sie bitte die nachfolgende Bestätigung von Ihrer Krankenkasse vervollständigen. Sie können auch einen anderen von der Krankenkasse ausgestellten Nachweis vorlegen, wenn dieser die gleichen Angaben enthält.

Bescheinigung der Krankenkasse**Herr/Frau**

Versicherte/Versicherter (Name, Vorname)

Anschrift

Geburtsdatum

ist bzw. war in den letzten 12 Monaten

☐ arbeitsunfähig krank und erhält bzw. erhielt Krankengeld.☐ Empfängerin von folgendem Mutterschaftsgeld.**► Betragsangaben (brutto) in EURO**

von – bis	Tage	Tagessatz (Beitrag)	bei wöchentlich	Gesamtbetrag
von – bis	Tage	Tagessatz (Beitrag)	bei wöchentlich	Gesamtbetrag
von – bis	Tage	Tagessatz (Beitrag)	bei wöchentlich	Gesamtbetrag
Leistungen in den letzten 12 Monaten insgesamt				Gesamtbetrag

► **Bruttobetrag** (ggf. einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung, die zu Lasten der/des Versicherten zu entrichten sind).

Von dem Krankengeld/Verletztengeld wurden☐ keine Beträge einbehalten☐ folgende Beträge einbehalten (bitte einzeln angeben):

Zeitraum	Euro	Grund

Bestätigung der Krankenkasse

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Telefon/Fax

Gemeinde Much
Der Bürgermeister
-Wohngeldstelle-
Hauptstraße 57
53804 Much

Informationen zu Leistung für Bildung und Teilhabe

Mittagessen

Schulbedarf

Bildungspaket

Lernförderung

Klassenausflüge

Sie können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) für Ihr Kind/ Ihre Kinder beantragen.

Die Leistung muss rechtzeitig mit

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Zusatzantrag

für jedes Kind gestellt werden.

Sprechen Sie mich Frau Heller an - telefonisch oder persönlich –
Zimmer Nr. 3; Tel.: 02245/68 87; Email: daniela.heller@much.de

Persönlich wie folgt:

- montags von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
- dienstags bis donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr
- freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Ihre Wohngeldstelle

Folgeantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Folgeantrag ist nur auszufüllen, sofern diese Leistungen im letzten Bewilligungszeitraum bereits bezogen wurden.

Bitte denken Sie daran, dass diese Leistungen für Bildung und Teilhabe für Ihr Kind/ Ihre Kinder mit Ende des Bewilligungszeitraumes bzgl. des Bezugs von Wohngeld ebenfalls wegfallen und **nur** nach Beantragung weiter bewilligt werden können.

Anlage Hinweise zum Datenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landes-

betrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortliche/r:
Der Bürgermeister – Wohngeldstelle- Hauptstr. 57, 53804 Much, Tel.: 02245/68-87; Fax: 02245/86-1087; E-Mail: daniela.heller@much.de
- (behördliche/r) Datenschutzbeauftragte/r:
Andrea Tillmann -Gemeinde Much-; Tel.:02245/68-63; E-Mail:andrea.tillmann@much.de
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf ; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de